

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0019</b>
<b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 18.01.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Finster, Andreas</b>	<b>Tel.: -104</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss Stadtvertretung</b>	<b>07.02.2022 15.03.2022</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## Sondernutzungsregelungen für Parteien/Kandidaten im Rahmen des Wahlkampfes

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt folgende zukünftige Sondernutzungsregelungen für Parteien/Kandidaten im Rahmen des Wahlkampfes

#### Wahlplakate

1. Für die zur jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten werden insgesamt maximal 100 Plakatstandorte (doppelseitig A1) genehmigt. Die Aufstellung ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag vom Antragssteller zu entfernen.

Mit der Genehmigung werden maximal 220 Aufkleber zur Verfügung gestellt, die auf den Plakaten in der rechten oberen Ecke anzubringen sind. Für zerstörte oder widerrechtlich entfernte Plakate wird überdies kein weiterer Ersatz genehmigt.

Bei der sogenannten Sandwich-Plakatierung zählen beide Seiten, es wird also für beide Seiten ein Aufkleber benötigt. Plakate die nicht entsprechend den Auflagen angebracht wurden oder keinen Aufkleber haben, werden durch die Stadtverwaltung entfernt.

Für die Oberbürgermeister\*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten\*in entsprechend.

#### Wahlplakate für Infoveranstaltungen

2. Für Ankündigungen von Informationsveranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes werden den zur jeweiligen Wahl zugelassenen Partei zusätzlich insgesamt bis zu 40 Plakate (einseitig A 1) genehmigt. Der Genehmigungsumfang besteht der Höhe nach nur einmalig und ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Informationsveranstaltungen bei Erreichen der Gesamtsumme von 40 Plakaten ausgeschöpft. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Die Aufstellung ist frühestens eine Woche vor der Veranstaltung zulässig und ist bis spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstag vom Antragssteller zu entfernen.

Für die Oberbürgermeister\*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten\*in entsprechend.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Verwaltung stellt hierfür den Parteien/Kandidaten 50 Aufkleber in einer anderen Farbe zu Ziffer 1 zur Verfügung. Für zerstörte oder widerrechtlich entfernte Plakate wird überdies kein weiterer Ersatz genehmigt.

### Großwahlplakatwände

3. Je Sechs Plakatwände (18/1) für die zur Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten werden im sog. „Windhundverfahren“ genehmigt. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Die Aufstellung ist frühestens sechs Wochen vor der Wahl zulässig und ist eine Woche nach der Wahl vom Antragssteller zu entfernen. Von der Stadt wird eine Liste über die zugelassenen Standorte erstellt.

Für die Oberbürgermeister\*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten\*in entsprechend.

### Wahlinformationsstände

Für die zur Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten wird pro Tag maximal ein Wahlinformationsstand nach dem sog. „Windhundverfahren“ genehmigt. Hiervon ausgenommen sind die Stellplätze in der De Gasperi Passage.

#### De Gasperi Passage

Die Stellplätze in der De Gasperi Passage werden in der Reihenfolge der Größe der in der Stadtvertretung stimmberechtigten Parteien vergeben.

Hierzu gilt:

1. Die Nummerierung der Stände bleibt wie bisher.
2. Die Regelung der Zugriffsrechte gilt für 6 Wochenenden vor dem jeweiligen Wahltermin (Incl. Wahlwochenende)
3. Die Zugriffsrechte müssen spätestens 9 Wochen vor dem Wahltermin beantragt werden.
4. Soweit Stände nicht beansprucht werden, können diese im sog. „Windhundverfahren“ an andere für die jeweilige Wahl zugelassene Parteien/Kandidaten vergeben werden.
5. Für die Oberbürgermeisterwahl wird für jeden Kandidaten max. ein Stand im sog. „Windhundverfahren“ pro Tag genehmigt, unabhängig davon wer Antragssteller ist.

### **Zur Begründung:**

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 zukünftige Änderungen bei den für die Stadt Norderstedt geltenden Regelungen zur Wahlwerbung von Parteien auf öffentlichen Straßen thematisiert. So soll die bisherige Einschränkung hinsichtlich der Zahl und Standorte von Wahlkampfplakaten beibehalten werden. Dafür entfallen zukünftig die Mehrfachplakatwände der Stadt. Überdies ist der Ersatz von Genehmigungsaufklebern für Wahlkampfplakate diskutiert worden.

In dem Zusammenhang sind die veränderten straßenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere den in 2021 in Kraft getretenen Ergänzungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG-SH), sowie den hierzu ergangenen schriftlichen Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich gilt, dass die Wahlwerbung von Parteien (Plakatständer, Plakatwände, Info-Stände usw.) auf öffentlichen Straßen eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes darstellt.

### Beschränkung der Wahlwerbung

Nach den Bestimmungen des StrWG-SH waren auch in der Vergangenheit Einschränkungen der Wahlplakatwerbung z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits möglich. Seit dem 30.04.2021 ist nunmehr landesgesetzlich festgeschrieben, dass die Wahlwerbung in Größe, Zahl und Standorte der Anlagen beschränkt werden darf. Gründe hierfür sind allein nur noch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlicher Gründen.

Bei Beibehaltung der bisherigen Beschränkung beim Umfang der zulässigen Wahlplakatwerbung können weiterhin alle zur Wahl zugelassenen Parteien in gleichem Umfang Standorte, Größe und Anzahl beanspruchen. Überdies ist es den Parteien möglich, auch bei einer quantitativen Einschränkung, gewissermaßen flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung aufstellen. Im Interesse der Verkehrssicherheit hat sich die bisherige Begrenzung der Plakatstellflächen bewährt.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei der Begrenzung auf 100 Plakatstellflächen je Partei um eine allgemeine Festlegung handelt. Insoweit sich die Summe an max. geeigneten Standorten abhängig von der Zahl der zugelassenen Parteien rein rechnerisch ergibt. Ansonsten ist es bezogen auf das gesamte Stadtgebiet nicht oder nur schwer möglich, die mögliche Gesamtzahl an Plakaten in einen konkreten Bezug zu den o.g. Gründen aus dem StrWG zu stellen. Eine entsprechend verlässliche Datengrundlage liegt zurzeit nicht vor und wäre auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Hinsichtlich der Genehmigung der Wahlinfostände darf die Stadt im Rahmen des eigenen Ermessens den einzelnen Parteien bestimmte Aufstellplätze zuteilen, sofern dies mit Blick auf die o.g. rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. Im Grundsatz muss aber jeweils eine angemessene Werbemöglichkeit für alle in Frage kommenden Parteien/Kandidaten sichergestellt sein. Insoweit ist eine Abstufung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen je nach Bedeutung der einzelnen Parteien gemäß dem vom Bundesverfassungsgericht ausgestalteten sog. „Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit“ bislang von der Rechtsprechung für zulässig gehalten worden. Jedoch darf die Abstufung nicht zum „optischen Untergang“ anderer bzw. der kleinen Parteien führen; auch der kleinsten Partei muss eine wirksame Wahlwerbung möglich sein.

Insoweit ist in diesem Punkt das Prinzip der Genehmigung zur Sicherstellung der Wahlgleichheit an den Anfang gestellt. Die Stadt wird grundsätzlich, jeweils abhängig von der Zahl der zugelassenen Parteien auf die tatsächlich vorliegenden Anträge bei der Vergabe von Flächen flexibel planen und reagieren. Dort wo es erforderlich ist, auch über den bisherigen Rahmen hinaus, Genehmigungen erteilen müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch die gesonderte Regelung zur De-Gasperi-Passage zu sehen.

### Genehmigungszeitraum

Werbeanlagen sind für einen Zeitraum von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag zu erlauben. (§ 23 Abs. 2a Satz 1 StrWG-SH). Insoweit sind die jeweiligen Fristen entsprechend zum Beginn einheitlich angepasst. Die Auslauffrist ist wie bisher auf einer Woche verblieben.

### Ersatz von Genehmigungsaufklebern

An der Stelle ist ein entsprechender Beschlussvorlag formuliert, der den üblichen Verlust möglichst unbürokratisch über zusätzliche Plakataufkleber pauschal abdeckt.

Ansonsten sind in der Beschlussvorlage entsprechende redaktionelle textliche Anpassungen erfolgt.

### **Anlage:**

Übersicht „alte / „neue“ Regelungen zur Wahlwerbung